

Aus dem Asylmagazin 10–11/2025, S. 339–344

Laura Hilb

Familiennachzug über das EU-Freizügigkeitsrecht

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Familiennachzug über das EU-Freizügigkeitsrecht

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Fallkonstellation
 - 1. Allgemeines
 - 2. Berechtigte Gruppen
 - 3. Voraussetzungen
 - 4. Notwendige Nachweise
- III. Praktische Hinweise und Probleme
 - 1. Relevante Personengruppen
 - 2. Verfahren
 - 3. Sogenannte Rückkehrfälle
- IV. Fazit

I. Einleitung

Der Familiennachzug ist regelmäßig Spielball politischer Diskussionen und Entscheidungen. Zuletzt wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder bis zum 23. Juli 2027 ausgesetzt.¹ Das bedeutet, dass den Angehörigen von subsidiär schutzberechtigten Personen in diesem Zeitraum nur noch in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden kann, und zwar lediglich nach den §§ 22 und 23 AufenthG. Die Hürden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über diese Regelungen sind allerdings sehr hoch² und wurden durch eine Weisung des Auswärtigen Amtes gerade im Hinblick auf typische Fallkonstellationen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten noch erheblich eingeschränkt: So soll beispielsweise erst dann ein Härtefall im Sinne von § 22 Abs. 1 AufenthG vorliegen, wenn Kleinkinder über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren von ihren Eltern getrennt sind. Bei Familien mit Kindern über drei Jahre wird sogar erst eine Trennungsdauer von zehn Jahren als ausreichend für die Annahme eines Härtefalls angesehen.³

Die Gruppe der Personen, die ihre nahen Familienangehörigen nach Deutschland nachziehen lassen können, wird damit immer kleiner. In diesem Beitrag geht es um eine weitere Möglichkeit des Familiennachzugs, nämlich die nach dem EU-Freizügigkeitsrecht. Dabei ist schon vorab darauf hinzuweisen, dass auch diese Voraussetzungen nicht ohne Weiteres erfüllbar sind. So ist zunächst die Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft⁴ notwendig, ebenso wie der Umzug in ein anderes EU-Land zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Hintergrund ist, dass im EU-Freizügigkeitsrecht meistens ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen muss, damit das Freizügigkeitsrecht überhaupt anwendbar ist. Die Anwendung des Freizügigkeitsrechts hat dabei zur Folge, dass EU-Staatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat leben, eine bessere Rechtsposition haben können als die Staatsangehörigen dieses EU-Staats. Diese sogenannte Inländer*innendiskriminierung ist mit dem Unionsrecht vereinbar und hinzunehmen.⁵ In der nachfolgend diskutierten Konstellation führt sie beispielsweise dazu, dass in Deutschland lebende EU-Staatsangehörige anderer Länder besser gestellt werden als deutsche Staatsangehörige in Deutschland, die nicht nach dem Freizügigkeitsrecht ihre Familienangehörigen nach Deutschland nachziehen lassen können. Diese »Inländer*innen« können den Familiennachzug nur nach den Regelungen des AufenthG betreiben, es sei denn, sie sind Rückkehrer*innen (siehe Abschnitt III.3). Umgekehrt ist es aber genauso möglich, dass deutsche Staatsangehörige in anderen EU-Staaten hinsichtlich des Familiennachzugs bessere Möglichkeiten haben als die Staatsangehörigen dieser Staaten.

In diesem Beitrag soll es vor allem um die folgenden Fallgestaltungen gehen:

* Laura Hilb ist Referentin beim Informationsverbund Asyl & Migration und Redakteurin des Asylmagazins.

¹ BGBl. 2025 I Nr. 173 vom 23.7.2025; siehe für weiterführende Hinweise: Nachricht der GGUA vom 31. Juli 2025: »Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs – Informationen zum weiteren Verfahren nach dem In-Kraft-Treten«, abrufbar bei ggua.de; Nachricht bei asyl.net vom 23. Juli 2025: »Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten tritt in Kraft«.

² Siehe die schriftlichen Stellungnahmen verschiedener Verbände auf bundestag.de unter »Ausschüsse/Inneres« (www.bundestag.de/ausschuesse/inneres/anhörungen/1092000-1092000).

³ Die Weisung des Auswärtigen Amtes vom 22. Juli 2025 wurde auf der Plattform FragDenStaat veröffentlicht, siehe dazu asyl.net, Weisung des Auswärtigen Amtes schränkt »Härtefälle« beim Familiennachzug stark ein, 18.9.2025, abrufbar bei asyl.net unter »Nachrichten«.

⁴ Siehe zu den Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht: Thomas Oberhäuser, Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Asylmagazin 6/2024, S. 222–231. Allerdings wurde bereits ein Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, mit dem einige Änderungen wieder rückgängig gemacht werden sollen (Sechstes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, BT-Drs. 21/537).

⁵ Dies ist ständige Rechtsprechung des EuGH: EuGH, Urteil vom 15.1.1986 – 44/84, Hurd – Rn. 55 ff.; EuGH, Urteil vom 28.1.1992 – C-332/90, Steen – Rn. 9 f.; EuGH, Urteil vom 25.7.2002 – C-459/99, MRAX – Rn. 39; EuGH, Urteil vom 11.12.2003 – C-215/01, Bruno Schnitzer – Rn. 28 ff.; EuGH, Urteil vom 23.9.2008 – C-427/06, Bartsch – Rn. 25; EuGH, Urteil vom 19.6.2008 – C 104/08, Kurt – Rn. 13 f., alle abrufbar bei curia.europa.eu.

II. Fallkonstellation

Fallbeispiel 1

Eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit zieht nach Frankreich und geht dort einer Erwerbstätigkeit in einem Umfang von ungefähr acht Stunden wöchentlich nach, womit sie ein Einkommen von 300 € erzielt. Sie fragt, unter welchen Umständen ihren Familienangehörigen ein Aufenthalt in Frankreich gewährt werden kann.

Fallbeispiel 2

Eine Person mit französischer Staatsangehörigkeit, die ebenfalls im Umfang von acht Stunden wöchentlich arbeitet und 300 € verdient, lässt sich unter Ausübung ihres Freizügigkeitsrechts in Deutschland nieder. Auch sie fragt, unter welchen Umständen ihre Familienangehörigen nachziehen können.

1. Allgemeines

In bestimmten Fallgestaltungen ermöglicht das EU-Freizügigkeitsrecht, dass mobile Unionsbürger*innen (also EU-Bürger*innen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen und im EU-Ausland, das nicht das Land ihrer Staatsangehörigkeit ist, leben und arbeiten), ihre verheirateten Drittstaatsangehörigen, Lebenspartner*innen, Kinder, Enkel, Eltern oder Großeltern oder die der Ehegatt*innen nachziehen lassen (§ 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügigkeitsG).

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG regelt explizit, dass das Aufenthaltsgesetz nicht auf Personen Anwendung findet, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürger*innen geregelt ist. Der Familiennachzug für Familienangehörige von mobilen Unionsbürger*innen richtet sich daher nach dem Freizügigkeitsgesetz.

Sie haben diese Rechte zudem beim gleichzeitigen Umzug oder beim späteren Nachzug. Ein dauerhaftes Zusammenleben von Unionsbürger*innen und Familienangehörigen in einer gemeinsamen Wohnung ist nicht erforderlich.⁶

Die Drittstaatsangehörigen sollen zwar mit einem Visum einreisen; befinden sie sich aber – mit welchem Status

auch immer – bereits im Inland, dürfen sie nicht auf die Nachholung des Visumsverfahrens verwiesen werden.⁷

§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 3 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

Visumsanträge der Familienangehörigen von Unionsbürger*innen unterliegen zudem einem besonderen Beschleunigungsgebot. Dies bedeutet, dass die Anträge unverzüglich anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden sind.⁸ Für die Visaerteilung fällt keine Visumsgebühr an (§ 2a Abs. 2 FreizügG/EU). Die Familienangehörigen erhalten innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, von Amts wegen nach Einreise bei den Ausländerbehörden eine Aufenthaltskarte, die fünf Jahre gültig sein soll (siehe § 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Um von ihrem Recht auf Familiennachzug Gebrauch zu machen, bedarf es allerdings der Erfüllung einiger Voraussetzungen, die im Folgenden dargestellt werden.

2. Berechtigte Gruppen

Berechtigt in dieser Konstellation zum Familiennachzug sind vor allem die in §§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 FreizügG/EU genannten Personengruppen, also *Familienangehörige* und *nahestehende Personen*. Familienangehörige sind

- Ehepartner*innen
- Lebenspartner*innen
- Kinder der genannten Personen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt von diesen Personen gewährt wird.
- Eltern, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird

⁶ Tewocht, in: Kluth/Heusch, Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht (BeckOK AuslR), beck-online, 44. Ed. 1.4.2025, FreizügG/EU § 3 Rn. 6.

⁷ EuGH, Urteil vom 25.7.2002 (MRAX), a. a. O. (Fn. 5).

⁸ Nr. 2.4.4 AVV zum FreizügG/EU vom 3. Februar 2016.

- Schwiegereltern, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird (siehe weiter unten konkrete Hinweise zu den berechtigten Gruppen).

Die nahestehenden Personen, die grundsätzlich auch berechtigt sind zum Familiennachzug, werden hier außen vor gelassen, da bei ihnen weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die es in der Praxis erschweren, den Nachzugswunsch geltend zu machen.

3. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Familienangehörigen nachziehen zu lassen, sind die folgenden:

- Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger*innen,
- Verwandtschaftsverhältnis muss nachgewiesen sein,
- gegebenenfalls muss Unterhalt geleistet worden sein.

Die üblichen Voraussetzungen zum Familiennachzug, die wir aus dem Aufenthaltsgesetz kennen, finden hier keine Anwendung (§§ 5, 27 ff. AufenthG) und sind damit auch nicht zu prüfen. Es kommt also weder auf die Lebensunterhaltssicherung noch auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums oder auf etwaige humanitäre Gründe, Sprachnachweise etc. an.

Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger*innen

Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger*innen kann sich aus verschiedenen Rechten ergeben. So haben grundsätzlich Arbeitnehmende, Auszubildende, Arbeitssuchende, niedergelassene selbstständig Erwerbstätige, Dienstleistungserbringende oder Dienstleistungsempfangende und auch Nicht-Erwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Freizügigkeit in der EU. Diese Rechte finden ihre Grundlage in der allgemeinen Freizügigkeit aus Art. 21 AEUV, in der Arbeitnehmendenfreizügigkeit (Art. 45 AEUV), in der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) und in der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV).

Der Hauptanwendungsfall in der Konstellation, mit der sich dieser Beitrag befasst, dürfte in der Arbeitnehmendeneigenschaft liegen.

Bei Arbeitnehmenden kommt es darauf an, dass sie zumindest in einem gewissen Umfang einer Arbeit nachgehen, um als Arbeitnehmende zu gelten und so von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen. Wie umfangreich die Tätigkeit sein muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes liegt die Arbeitnehmendeneigenschaft vor, wenn eine Person eine auf Einkommenserzielung ausgerichtete abhängige Beschäftigung tatsächlich ausübt, die

nicht völlig untergeordnet ist. Dies wird bei einer Beschäftigung von etwa acht Stunden in der Woche anzunehmen sein.⁹ Letztlich wird jedoch stets auf den Einzelfall abgestellt, was eine Gesamtwürdigung erfordert unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses, gesetzlicher Ansprüche auf Urlaub und der Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Wie bereits erwähnt haben Familienangehörige das Recht, mit umzuziehen oder zu den Unionsbürger*innen später nachzuziehen. Dies umfasst auch Fälle, in denen die familiäre Lebensgemeinschaft erstmals in der EU hergestellt wurde.¹⁰ Für den Nachzugsanspruch ist es auch unerheblich, ob drittstaatsangehörige Familienangehörige eingereist sind, bevor oder nachdem sie Familienangehörige von Unionsbürger*innen wurden. Hintergrund ist, dass in solchen Fällen die Weigerung, ihnen ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, gleichermaßen geeignet ist, die Unionsbürger*innen davon abzuhalten, sich weiter im Bundesgebiet aufzuhalten. Es ist auch irrelevant, wie der drittstaatsangehörige Familienangehörige in das Bundesgebiet eingereist ist, insbesondere, ob dies rechtmäßig erfolgt ist.¹¹ Das bedeutet, dass auch Personen, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, einen Anspruch auf das Zusammenleben mit dem*der Unionsbürger*in geltend machen können.

Die Ausländerbehörden dürfen auch nicht die Glaubhaftmachung bestimmter Tatsachen, wie z. B. das dauerhafte Zusammenleben einfordern. Grenze für die Verweigerung, Aufhebung oder den Widerruf des Aufenthaltsrechts ist hier lediglich ein feststehender Rechtsmissbrauch (siehe Art. 35 Freizügigkeits-RL).¹² Das kann dann der Fall sein, wenn beispielsweise eine Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, die Familienfreizügigkeit in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast liegt bei den Ausländerbehörden.¹³

Verwandtschaftsverhältnis

§ 1 Abs. 2 FreizügG/EU listet die Personen auf, die als Familienangehörige unter das FreizügigkeitsG fallen. Dies sind

- Ehepartner*innen,

⁹ Siehe OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.2.2021 – 13 LA 24/21 – asyl.net: M29421 mit 5,5 Stunden und 175 € Einkommen als Untergrenze unter Berufung auf EuGH, Urteil vom 4.2.2010 – C-14/09, Genc – asyl.net: M16603; siehe auch EuGH, Urteil vom 3.6.1986 – 139/85, Kempf –, der die Arbeitnehmendeneigenschaft bei 12 Stunden und einem Gehalt von 447 € bejahte.

¹⁰ Gerstner-Heck, in: Decker/Bader/Kothe: Beck'scher Online-Kommentar Migrations- und Integrationsrecht (BeckOK MigR), beck-online, 21. Ed. 1.5.2025, FreizügG/EU § 3 Rn. 6.

¹¹ Ebd. unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 25.7.2008 – C-127/08, Me-ttock u. a. – asyl.net: M13712, Rn. 92.

¹² Tewocht, in: BeckOK AuslR, a. a. O. (Fn. 6), FreizügG/EU § 3 Rn. 6a.

¹³ Tewocht, in: BeckOK AuslR, a. a. O. (Fn. 6), FreizügG/EU § 2 Rn. 56.

- Verwandte in gerader absteigender Linie der Unionsbürger*innen oder der Ehegatt*innen unter 21 Jahren (vor allem Kinder, Enkel),
- Verwandte in gerader absteigender Linie der Unionsbürger*in oder der Ehegatt*innen über 21 Jahren, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird und
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (vor allem Eltern, Großeltern, Schwiegereltern), wenn ihnen Unterhalt gewährt wird.

Der Personenkreis, der für den Familiennachzug infrage kommt, ist somit wesentlich größer als derjenige, der nach dem Aufenthaltsgesetz berechtigt ist. Es besteht grundsätzlich nicht nur für Eheleute oder Lebenspartner*innen die Möglichkeit nachzuziehen, sondern auch für volljährige Kinder, Enkel, Großeltern und Schwiegereltern. In einigen Konstellationen muss ihnen dafür zwar Unterhalt gewährt werden. Der Unterhalt bemisst sich jedoch an den Gegebenheiten des Herkunftslands.¹⁴

Auch getrennt lebende Ehepartner*innen, die die Scheidung beabsichtigen, verfügen bis zur Scheidung über ein Aufenthaltsrecht.¹⁵ Ein abgeleitetes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht kann bei drittstaatsangehörigen Ehepartner*innen von in Deutschland lebenden freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger*innen auch nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft entstehen.¹⁶

Unterhaltsleistungen

Sollen die über 21 Jahre alten Kinder oder die Eltern der Unionsbürger*innen nachziehen (s. o.), bedarf es des Nachweises, dass Unterhalt für sie geleistet wird, weil ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Unionsbürger*innen und den nachziehenden Familienangehörigen bestehen muss. Eine solche Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken. Maßstab ist dabei das Lebenshaltungsniveau in dem Land, in dem sich die Familienangehörigen aufhalten. Es ist nicht erforderlich, dass ein Anspruch auf Unterhaltsgewährung besteht. Auf die Gründe für die Inanspruchnahme der Unterstützung kommt es ebenfalls nicht an.¹⁷

Erforderlich ist ein Nachweis des Vorliegens eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Diese Abhängig-

keit ergibt sich aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der materielle Unterhalt des Familienangehörigen durch die Unionsbürger*innen oder durch deren Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen sichergestellt wird. Um zu ermitteln, ob eine solche Abhängigkeit vorliegt, ist zu prüfen, ob die Familienangehörigen in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht selbst für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse aufkommen. Der Unterhaltsbedarf muss im Herkunfts- oder Heimatland der Familienangehörigen in dem Zeitpunkt bestehen, in dem er beantragt, zu den Unionsbürger*innen nachzuziehen. Der Nachweis einer solchen Unterhaltsleistung kann mit jedem dafür geeigneten Mittel geführt werden. Eine bloße Verpflichtungserklärung, den Betroffenen Unterhalt zu gewähren, genügt dagegen nicht.¹⁸

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU liegt ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis beispielsweise vor, wenn die Unionsbürger*innen den Familienangehörigen *regelmäßig* während eines *beachtlichen Zeitraums einen Geldbetrag* zahlen, um Grundbedürfnisse im Herkunftsland zu decken. Von den betroffenen Familienangehörigen kann nicht verlangt werden, dass sie – über das Bestehen eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses hinaus – nachweisen, dass sie vergeblich versucht haben, Arbeit zu finden, von den Behörden des Herkunftslands Hilfe zum Lebensunterhalt zu erlangen und/oder auf andere Weise den Lebensunterhalt zu bestreiten.¹⁹ Die Tatsache, dass die Unterhaltsberechtigten ergänzend Sozialleistungen in Anspruch nehmen, steht einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung als Voraussetzung für ein Bestehen des Freizügigkeitsrechts nicht entgegen.²⁰

Der Unterhaltsbedarf muss zum *Zeitpunkt des Nachzugsantrags* bestehen, spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt.²¹ Die Unterhaltsgewährung kann auch aus dem Vermögen Dritter kommen.²² Eine Schenkung ist grundsätzlich auch möglich, wenn sie so umfangreich ist, dass sie dauerhaft unterhaltsgleiche Wirkung entfaltet.²³

Wann von einer regelmäßigen Unterstützung auszugehen ist, ist Auslegungssache. In der aufenthaltsrechtlichen Behördenpraxis wird bei der Nachhaltigkeit des Einkommens im Rahmen der Lebensunterhaltssicherungsprüfung von etwa sechs Monaten ausgegangen, die es bedarf. Daran anknüpfend ließe sich daher argumentieren, dass mindestens nach sechs Monaten von einer Regelmäßig-

¹⁴ Siehe genauer dazu weiter unten.

¹⁵ Siehe Tewocht, in: BeckOK AuslR, a. a. O. (Fn. 6), FreizügG/EU § 3 Rn. 6, unter Berufung auf EuGH, Urteil vom 13.2.1985 – 256/83, Diatta – eur-lex.europa.eu.

¹⁶ Tewocht, in: BeckOK AuslR, a. a. O. (Fn. 6), FreizügG/EU § 3 Rn. 6, unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 28.3.2019 – 1 C 9.18.

¹⁷ 3.2.2.1 der AVV zum FreizügG/EU vom 3. Februar 2016.

¹⁸ 3.2.2.1 der AVV zum FreizügG/EU vom 3. Februar 2016.

¹⁹ Ebd. unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 9.1.2007 – C-1/05, Jia – asyl.net: M10396; EuGH, Urteil vom 16.1.2014 – C-423/12, Reyes – asyl.net: M21428.

²⁰ 3.2.2.1 der AVV zum FreizügG/EU vom 3. Februar 2016.

²¹ EuGH, Urteil vom 16.1.2014, a. a. O. (Fn. 19); EuGH, Urteil vom 5.9.2012 – C-83/11, Rahman – curia.europa.eu.

²² EuGH, Urteil vom 2.10.2019 – C-93/18, Bajratari – asyl.net: M27673, Rn. 30.

²³ Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Stand 1. Juli 2025, S. 344, abrufbar bei auswaertiges-amt.de.

keit gesprochen werden kann.²⁴ Um sicherzugehen, dass der Familiennachzugsantrag nicht versagt wird, sollten eher 12 Monate dokumentierte Zahlungen vorliegen.

Die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts ist nicht nötig, sondern es reicht, dass ein »Teil« zur Deckung des Lebensunterhalts geleistet wird.²⁵ Dieser darf zumindest nicht völlig belanglos sein.²⁶ Im AufenthG kennen wir die Begriffe »überwiegend« oder »weit überwiegend« bei §§ 25a, b AufenthG im Rahmen der notwendigen Lebensunterhaltssicherung zur Erteilung der Aufenthaltstitel. Die Behörden und Gerichte verstehen unter diesen Begriffen mindestens 51 % (»überwiegend«) bzw. 75 % (»weit überwiegend«) der Lebensunterhaltssicherung.²⁷ Ein »Teil« im Sinne des FreizügG/EU dürfte deutlich unter »überwiegend« liegen und könnte bei 25 % anzusetzen sein.

4. Notwendige Nachweise

§ 5 Abs. 2 FreizügG sieht vor, dass die Ausländerbehörde von den Unionsbürger*innen verlangen kann, dass die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach der Einreise glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

Für die *Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts* der Familienangehörigen können gültige Personalausweise und Reisepässe, Arbeitsverträge der Unionsbürger*innen, Gehaltszahlungen und die Anmeldebescheinigung vorgelegt werden.

Um das Verwandtschaftsverhältnis nachzuweisen, können entsprechende Urkunden wie beispielsweise die Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden etc. vorgelegt werden.

Der Nachweis der Unterhaltsleistung kann mit jedem geeigneten Mittel geführt werden.²⁸ Hier bietet sich die Dokumentation der Leistungen ins Herkunftsland an, also Kontoauszüge, Western Union Transfers oder Zahlung von Rechnungen im Herkunftsland selbst.

²⁴ LSG Magdeburg, 23.5.2018 – L 4 AS 913/17 – sozialgerichtsbarkeit.de, das bei 5 Monaten von einer Regelmäßigkeit ausging; siehe auch OVG Hamburg, Urteil vom 25.4.2024 – 6 Bf 133/23 – asyl.net: M32619.

²⁵ 3.2.2.1 der AVV zum FreizügG/EU vom 3. Februar 2016.

²⁶ Epe, in: Fritz/Vormeier/Berlit, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz (GK-AufenthG), Stand 2/2022, Luchterhand, FreizügG/EU § 3 Rn. 30.

²⁷ Innenministerium Niedersachsen, Weisung vom 29.9.2017 – 14.21-12230/1-8 (§ 26) – asyl.net: M25534; OVG Magdeburg, Urteil vom 7.12.2016 – 2 L 18/15 – landesrecht.sachsen-anhalt.de, Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18 – Asylmagazin 4/2020, S. 131 ff., asyl.net: M28100, Rn. 52.

²⁸ EuGH, Urteil vom 9.1.2007, a. a. O. (Fn. 19).

III. Praktische Hinweise und Probleme

1. Relevante Personengruppen

Für welche Personengruppen in Deutschland diese Art des Familiennachzugs vor allem relevant ist, lässt sich der Einbürgerungsstatistik entnehmen. Bei neu eingebürgerten Personen ist es am naheliegendsten, dass sie weitere drittstaatsangehörige Familienangehörige im Ausland haben, mit denen sie zusammenleben wollen. Menschen mit syrischer Staatsangehörigkeit wurden im Jahr 2024 am häufigsten eingebürgert mit 83.185 Einbürgerungen (28 % der Einbürgerungen), gefolgt von Menschen aus der Türkei mit 22.525 Einbürgerungen und Irak mit 13.545 Einbürgerungen. Auf Platz 4 lagen Menschen aus Russland (12.980) und Menschen mit afghanischer Staatsangehörigkeit mit 10.095 Einbürgerungen im Jahr 2024. Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit waren mit rund 8900 Einbürgerungen auf Platz 6.²⁹

Ziehen diese Personen nun ins EU-Ausland, um dort zu arbeiten, können sie ihre oben genannten Familienangehörigen unter den hier beschriebenen Voraussetzungen dorthin nachziehen lassen.

Handelt es sich um den Nachzug von Personen, denen Unterhalt gewährt wird, müssen die Lebenshaltungskosten in den jeweiligen Herkunftsländern in den Blick genommen werden. Um sich einen ersten Eindruck über die Lebenshaltungskosten zu verschaffen, kann man auf frei zugängliche Webseiten wie beispielsweise numbeo.com zurückgreifen, auf denen anhand eines »Warenkorbs« die zum Leben notwendigen Ausgaben zusammengestellt werden. Außerdem lassen sich auch geeigneten Herkunftslandberichten, die beispielsweise bei ecoi.net zu finden sind, manchmal Angaben zu den Lebenshaltungskosten entnehmen. Da aber keine Quelle bekannt ist, die die Lebenshaltungskosten nach einem allgemein anerkannten Prinzip ermittelt, sind die im folgenden genannten Werte – die der Website numbeo.com entnommen sind – nur als Richtschnur zu verstehen.

In Syrien betragen die Lebenshaltungskosten rund 350 € monatlich (ohne Miete) für eine Person. 90 € wäre damit ungefähr der Anteil, der als Unterhalt gewährt werden müsste, um die Voraussetzung für den Familiennachzug bei den Personen zu erfüllen, denen Unterhalt von den Unionsbürger*innen gewährt wird. Bei Afghanistan liegen die monatlichen Lebenshaltungskosten bei etwa 340 € (exklusive Miete). Für Russland liegen sie bei etwa 550 €, für die Türkei 560 € und für den Irak bei 450 € plus Mietkosten. Die durchschnittlichen monatlichen Kosten für eine Person in der Ukraine liegen bei rund 420 €. ³⁰ Etwa ein Viertel der einzelnen Beträge müsste also gezahlt

²⁹ Alle Zahlen abrufbar bei destatis.de unter »Themen/Gesellschaft und Umwelt/Bevölkerung/Migration und Integration/Einbürgerungen«.

³⁰ Siehe www.numbeo.com, Cost of Living (Länderauswahl).

werden, um die Voraussetzung des Teils zur Deckung des Lebensunterhalts beizutragen.

2. Verfahren

Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in das EU-Ausland verlagern, um zu arbeiten (mindestens acht Stunden pro Woche) und ihre Familienangehörigen nachholen wollen, müssten Unterhalt von 6–12 Monaten in Höhe von 25 % der monatlichen Lebenshaltungskosten im Herkunftsland mit adäquaten Belegen nachweisen (sofern die Unterhaltsleistung Voraussetzung ist, s. o.).

Die konkreten Schritte, die sie gehen müssten, wären die folgenden: Sie müssten eine Beschäftigung im EU-Ausland suchen, ihren Wohnsitz dorthin verlagern und sich dort anmelden. Falls Unterhaltszahlungen notwendig sind, müssten diese nachweisfähig getätigt worden sein für 6–12 Monate. Hier kommt allerdings erschwerend hinzu, dass es für einige der genannten Herkunftsländer Beschränkungen im Bankverkehr gibt aufgrund von Embargos und Sanktionen. Es müsste also geprüft werden, wie diesen Familienangehörigen Geld gesendet werden und wie dies nachgewiesen werden kann.³¹

Nicht zu unterschätzen ist allerdings, dass viele Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden im Umgang mit Freizügigkeitsrechten wenig geschult sind und Visumsanträge nach nationalem Recht prüfen und ablehnen, ohne die europarechtlichen Regelungen zu beachten. Es empfiehlt sich daher, den Sachverhalt möglichst gut aufzuarbeiten und schon bei der Antragstellung auf die Anwendbarkeit von Unionsrecht hinzuweisen.

3. Sogenannte Rückkehrfälle

Sind die Familienmitglieder mit den Unionsbürger*innen vereint und leben gemeinsam für mindestens drei Monate im EU-Ausland, besteht auch die Möglichkeit, wieder nach Deutschland zurückzukehren.³²

Dies setzt voraus, dass die EU-Bürger*innen von ihrer Freizügigkeit »nachhaltig Gebrauch« gemacht haben. Ein Gebrauch der Freizügigkeit in diesem Sinne setzt laut dem Visumhandbuch »eine gewisse Qualität und Nachhaltigkeit« voraus.³³ Ein Kurzaufenthalt zu touristischen

Zwecken oder zur Eheschließung, der nur wenige Tage oder Wochen dauert, ist dafür nicht ausreichend,³⁴ Wohnsitznahmen im Rahmen des Studiums oder der Ausbildung hingegen schon.³⁵ Hintergrund ist, dass in diesen Rückkehrfällen ein grenzüberschreitender Bezug gegeben ist, bei dem sich deutsche Staatsangehörige und deren Familienmitglieder in einer Situation befinden, die der Situation von Unionsbürger*innen gleicht, die von ihrem Freizügigkeitsrecht in Deutschland Gebrauch machen. Es soll verhindern, dass deutsche Staatsangehörige von der Ausübung ihrer Freizügigkeit abgeschreckt werden, wenn sie bei einer Rückkehr nach Deutschland ihre Familienmitglieder unter Umständen nicht mitbringen könnten.³⁶

IV. Fazit

Der Familiennachzug nach dem Freizügigkeitsrecht der EU unterliegt anderen Prinzipien und Grundsätzen als derjenige nach dem AufenthG. Aufgrund der genannten Voraussetzungen wird er nur für einen kleinen Teil von Unionsbürger*innen in Betracht kommen. Dennoch bietet er Chancen, Familien über die Kernfamilie hinaus (wieder-)vereinen zu können. Um die Betroffenen gut und sicher beraten zu können, bietet es sich an, mit Fachanwält*innen im EU-Ausland Kontakt aufzunehmen, die die Unionsbürger*innen vor Ort gut und fundiert beraten können, damit der Familiennachzug gelingt. Für eine erste Prüfung, in welchen Konstellationen ein Familiennachzug für mobile EU-Bürger*innen für ihre drittstaatsangehörigen Familienmitglieder möglich ist, lässt sich durch ein von der Kanzlei Jurati eigens dafür entwickeltes Online-Tool herausfinden.³⁷

³¹ Siehe Übersicht zu länderbezogenen Embargos des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), abrufbar bei [bafa.de \(t1p.de/j2f19\)](http://bafa.de/t1p.de/j2f19).

³² EuGH, Urteil vom 12.3.2014 – C-457/12, S. und G. gg. Niederlande – asyl.net: M21678; EuGH, Urteil vom 12.3.2014 – C-456/12, O. und B. gg. Niederlande – asyl.net: M21679.

³³ Siehe Visumhandbuch, a. a. O. (Fn. 23), S. 434 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 11.1.2011 – 1 C 23.09 – asyl.net: M18339; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5.7.2023 – 12 S 1835/21 – openJur 2023, 11942; VG Darmstadt, Beschluss vom 23.10.2009 – 5 L 557/09. DA (2) – asyl.net: M16788; VG Düsseldorf, Beschluss vom 10.9.2009 – 27 L 2043/08 – openJur 2011, 68779.

³⁴ Gerstner-Heck, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 10), FreizügG/EU § 3 Rn. 5.

³⁵ Visumhandbuch, a. a. O. (Fn. 23), S. 341 ff.

³⁶ Ebd.

³⁷ Die Kanzlei Jurati hat hierfür ein Online-Tool entwickelt, das unter familymigration.eu abrufbar ist. Transparenzhinweis: Die Verfasserin des Beitrags hat in diesem Projekt im Zeitraum Oktober 2023 bis März 2024 mitgearbeitet.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.